

(2) Als Nachweis über die erfolgte Einplanung aller materiellen Überhänge aus dem Planjahr 1955 haben die zentralen Planträger bis zum 25. Februar 1956 bestätigte, nach Bezirken aufgeteilte Investitionspläne (Vordruck 0724, aufgegliedert nach Einzelvorhaben) der Deutschen Investitionsbank, Zentrale, in zweifacher Ausfertigung und eine weitere Ausfertigung der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Planträger der Bezirke bzw. Kreise übergeben bis zum genannten Termin je eine Ausfertigung an die zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Kreisstelle.

Sind die von der Deutschen Investitionsbank bereits finanzierten Überhänge in dem bis zum 25. Februar 1956 von den Planträgern einzureichenden Vordruck 0724 nicht enthalten, ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, die Finanzierung einzustellen und die entsprechenden Beträge vom Gesamt-Investitionsvolumen des Planträgers zu kürzen.

§ 3

Sonderbankkonten

Kontenführung 1955

(1) Die Sonderbankkonten — Investitionen 1955 — und die DIB-Sonderkonten 1955 bleiben bis zum 31. Januar 1956 offen.

(2) Die im Dezember 1955 erteilten Limite erlöschen erst am 31. Januar 1956. Soweit die für Dezember 1955 erteilten Limite für die Bezahlung der bis zum 31. Dezember 1955 ausgeführten Lieferungen und Leistungen nicht ausreichen, können bis zum 20. Januar 1956 weitere Limite erteilt werden.

(3) Soweit die auf den Sonderbankkonten — Investitionen 1955 — vorhandenen Mittel bzw. die per 31. Dezember 1955 noch planmäßig zuzuführenden Amortisationsteile und Gewinneile für die Bezahlung der bis zum 31. Dezember 1955 ausgeführten Lieferungen und Leistungen nicht ausreichen, können Zuweisungen der Hauptverwaltungen und der mit Umverteilungsaufgaben betrauten Stellen an die Investitionsträger aus den Umverteilungskonten — Investitionen 1955 — bis zum 20. Januar 1956 erfolgen.

(4) Am 1. Februar 1956 sind alle Sonderbankkonten — Investitionen 1955 — und DIB-Sonderkonten 1955 mit Stichtag 31. Januar 1956 aufzulösen.

(5) Die Refinanzierung der Bankinstitute bei der Deutschen Investitionsbank für die in Anspruch genommenen Beträge aus den Limiten 1955 hat letztmalig mit Stichtag 31. Januar 1956 bis zum 8. Februar 1956 zu erfolgen.

(6) Die Investitionsträger haben am 1. Februar 1956 die sich per 31. Januar 1956 ergebenden Guthaben ihrer Sonderbankkonten — Investitionen 1955 — durch Überweisung auf das Umverteilungskonto Investitionen ihrer Verwaltung (HV oder VVB) auszugleichen.

(7) Die VVB und die sonstigen mit Umverteilungsaufgaben betrauten Stellen haben für den vollständigen und rechtzeitigen Eingang der Restguthaben der Sonderbankkonten — Investitionen 1955 — ihrer Investitionsträger auf ihre Umverteilungskonten 1955 zu sorgen und das Gesamtguthaben des Umverteilungskontos bis zum 7. Februar 1956 auf das Umverteilungskonto — Investitionen 1955 — der zuständigen Hauptverwaltung bei der Zentrale der Deutschen Investitionsbank (Konto Nr. 9120 Deutsche Notenbank) zu überweisen.

Die Hauptverwaltungen sind für den vollständigen und rechtzeitigen Eingang der Restguthaben auf ihren Umverteilungskonten — Investitionen 1955 — verantwortlich.

(8) Die nach Eingang der Beträge gemäß Absätze 6 und 7 vorhandenen Bestände auf den Umverteilungskonten — Investitionen 1955 — der Hauptverwaltungen werden nach dem 10. Februar 1956 von der Deutschen Investitionsbank dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Kontenführung 1956

(9) Für jeden Investitionsträger ist unabhängig von der Anzahl seiner betrieblichen Investitionspläne 1956, einschließlich des betrieblichen Investitionsplanes für den materiellen Überhang, nur ein Sonderbankkonto — Investitionen 1956 — bzw. DIB-Sonderkonto 1956 einzurichten, sofern nicht für bestimmte Objekte mit der Deutschen Investitionsbank abweichende Regelungen vereinbart werden.

(10) Die Finanzierung der betrieblichen Investitionspläne für Überhänge hat ebenso wie die Finanzierung der regulären betrieblichen Investitionspläne 1956 gemäß den Verordnungen über die Verwendung der Amortisationen und Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu erfolgen.

(11) Die Einrichtung von Sonderbankkonten — Investitionen 1956 — bzw. DIB-Sonderkonten 1956 hat bei Beginn der planmäßigen Zuführungen auf Antrag des Investitionsträgers zu erfolgen.

(12) Die Finanzierung im I. Quartal 1956 erfolgt für alle Betriebe der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft aus den planmäßig vorgesehenen Amortisationsteilen und Zuweisungen aus den Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten. Gewinneile werden auch von den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft im I. Quartal 1956 zur Finanzierung der Investitionen nicht herangezogen.

(13) Die Hauptverwaltungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die zentralen Haushaltsorganisationen, die zentralen Institutionen sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben den in ihren Bereichen auftretenden Mittelbedarf für Investitionen 1956 an Haushaltszuschüssen durch Einreichung von Kassenplänen bei den Haushalten der Republik, der Bezirke oder Kreise zu beantragen.

(14) Die vom Haushalt der Republik zu überweisenden Mittel sind den bei der Zentrale der Deutschen Investitionsbank zu führenden Umverteilungskonten — Investitionen 1956 — der Hauptverwaltungen und den Verteilungskonten der zentralen Haushaltsorganisationen und der zentralen Institutionen gutzuschreiben.

(15) Die Haushaltszuführungen der Räte der Bezirke und Kreise sind auf besondere für die Finanzierung von Investitionen bei den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank einzurichtende Konten (Verteilungskonten) zu überweisen.

(16) Zuweisungen an die Investitionsträger aus den Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten nach Absätzen 14 und 15 sind in allen Fällen durch Überweisungen vorzunehmen.

(17) Die Überweisungen aus den Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten nach Abs. 14 sind von den Hauptverwaltungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, von zentralen Haushaltsorganisationen und zentralen Institutionen direkt vorzunehmen.